



STADT GIFHORN  
3. DECKBLATT ZUM  
BEBAUUNGSPLAN NR. 17/64  
INNENSTADT  
TEIL I NORD

10.12.70  
M 1:1000  
GEÄNDERT 20.4.71

**FESTSETZUNGEN**

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- MK Kerngebiet
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- IV " zwingend; das IV Geschöß ist als Staffelgeschöß mit einem Abstand von 1,5m von der Baulinie zu errichten.
- GRZ 1,0 oder
- 1,0 Grundflächenzahl
- GFZ 2,2 oder
- 2,2 Geschößflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise, o offene
- Baulinie, bindend
- Baugrenze
- Verwaltungsgebäude
- Flächen für Gemeinbedarf
- nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Straßenverkehrsflächen
- Stellplätze

STADT GIFHORN  
Az.: VI / 622 - 21

~~Änderung des~~ Bebauungsplanes Nr. 17/64 "Innenstadt Teil I Nord, Abschnitt C"

1. Ausgearbeitet von der Stadt Gifhorn / ~~im Auftrage und im Einvernehmen mit der Stadt Gifhorn~~  
Gifhorn, den 10. 12. 1970

gez. Bühring  
(Stadtbaurat)

2. Öffentlich ausgelegt gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 5. März 1971 bis 5. April 1971 auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Februar 1971  
Der Stadtdirektor

3. Aufgestellt gem. § 2 (1) BBauG und als Satzung gem. § 10 BBauG und der §§ 6 und 40 NGO vom Rat der Stadt beschlossen am 18. Mai 1971  
Gifhorn, den 19. Mai 1971  
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor



4. Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken.  
Gifhorn, den  
Der Oberkreisdirektor

**Genehmigt**

gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60  
Lüneburg, den 18. 5. 1971

Der Regierungspräsident  
Dezernat für Städtebau und Ortsplanung



214 - Gi 46/20

Im Auftrage:

6. Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG vom bis auf Grund der Bekanntmachung vom  
Der Stadtdirektor

Rechtswirksam ab:

**Satzung**

zum Bebauungsplan Nr. 17/64 "Innenstadt Teil I Nord Abschnitt C" der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 in der Fassung vom 29.9.1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.6.1970 (Nds. GVBl. S. 237) sowie der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I 1960 S. 341) hat der Rat der Stadt Gifhorn am 18.5.1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bebauungsplan Nr. 17/64 "Innenstadt Teil I Nord Abschnitt C" gelten die durch zeichnerische Darstellung und Beschriftung des Planes getroffenen Festsetzungen. Darüber hinaus werden die folgenden weiteren Festsetzungen getroffen:

§ 2

1. Die Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen und -einmündungen sind von Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht festverbundenen Einrichtungen freizuhalten. Mit Zustimmung der Stadt werden sie nur dort bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen, wo sie nicht die Verkehrssicherheit durch Sichtbehinderung beeinträchtigen.
2. Natürlicher Bewuchs aus Bäumen ist nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten und zu erneuern. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich wird.

§ 3

Für jeden Fall der Nichtbefolgung des § 2 Abs. 2 dieser Ortssatzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,-- DM angedroht und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger vorgesehen. Für die Anwendung dieser Zwangsmittel gelten die §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951 (Nds. GVBl. S. 79) entsprechend.

§ 4

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung seiner Genehmigung und des Ortes und der Zeit seiner öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Gifhorn, den 18. 5. 1971

Stadt Gifhorn  
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

*Kaupfers* *Ninke*